

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DIE GLOBALVERSICHERUNG FÜR ARBEITNEHMENDE AGRISANO STIFTUNG

Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

## I. ALLGEMEINES ZUR GLOBALVERSICHERUNG

### Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Grundsätze, welche beim Anschluss an die Globalversicherung gelten.

### Art. 2 Zweck der Versicherung

<sup>1</sup> Die Globalversicherung dient dem Betrieb bzw. dem Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) dazu, seine Arbeitnehmenden (Versicherte) entsprechend den sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Vorschriften zu versichern. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber seine Arbeitnehmenden freiwillig für weitere Risiken absichern.

<sup>2</sup> Mittels Rahmenverträgen vermittelt die Agrisano Stiftung Versicherungen der unter Art. 3 aufgeführten Versicherungsträger.

### Art. 3 Versicherungsträger

Die Versicherungsträger der Globalversicherung sind:

- Agrisano Krankenkasse AG,
- Agrisano Versicherungen AG,
- Agrisano Pencas,
- Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG («Zürich», Risikoträger) und Emmental Versicherung (ausführender Versicherer)

Die jeweiligen Kundeninformationen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherungsträger sowie die Zusatzbedingungen AGRI-global der Agrisano Versicherungen AG sind massgebend und Grundlage der vorliegenden AGB.

### Art. 4 Begriffe

- Betriebsinhaber/in oder Arbeitgeber/in, Betrieb: «Versicherungsnehmer» oder «Arbeitgeber»
- Arbeitnehmer/innen: «versicherte Person» oder «Arbeitnehmender»
- Antrag an die Globalversicherung für Arbeitnehmende: «Antrag»
- An- und Abmeldeformular für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Zusatzversicherung AGRI-spezial sowie die Privathaftpflichtversicherung für ausländische Arbeitnehmende: «Meldeformular»
- Allgemeine Geschäftsbedingungen: «AGB»
- Allgemeine Versicherungsbedingungen: «AVB»
- Zusatzbedingungen: «ZB»

### Art. 5 Grundlagen des Vertrages

- <sup>1</sup> Grundlagen des Globalversicherungsvertrages sind
- der Antrag
  - die im Antrag und dem Meldeformular aufgeführten Erklärungen des Versicherungsnehmers
  - die Police
  - die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
  - die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen der Versicherungen
  - die Allgemeinen Versicherungsbedingungen KVG
  - das Reglement Hausarztversicherung AGRI-eco
  - die Zusatzbedingungen AGRI-global
  - die Allgemeinen Versicherungsbedingungen VVG
  - die Zusatzbedingungen AGRI-spezial
  - die Reglemente der Agrisano Pencas
  - die Allgemeinen Versicherungsbedingungen «Privathaftpflicht ausländische Arbeitnehmende» und die entsprechende «Kundeninformation»
  - Besondere Abreden oder Vereinbarungen gemäss Antrag
- <sup>2</sup> Die Agrisano Stiftung oder der auf dem Antrag aufgeführte kantonale Bauernverband oder die von diesem beauftragte Organisation orientieren die Arbeitgeber vor Anschluss an die Globalversicherung verständlich über den Aufbau der Globalversicherung, insbesondere über die versicherten Risiken, den

Umfang des Versicherungsschutzes, die geschuldeten Prämien, das nachschüssige Inkasso und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers sowie über die Laufzeit und Beendigung des Globalversicherungsvertrages.

### Art. 6 Versicherter Personenkreis

<sup>1</sup> Die Globalversicherung gilt automatisch für alle Arbeitnehmenden im Bereich der Unfallversicherung, der Krankentaggeldversicherung und der beruflichen Vorsorge, ohne dass diese individuell angemeldet werden müssen, sofern eine Unterstellung besteht, die entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde und zwischen Arbeitnehmer und Versicherungsnehmer ein Arbeitsverhältnis besteht sowie Bar- und/oder Naturallohn ausgerichtet wird.

<sup>2</sup> Die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Zusatzversicherung AGRI-spezial sowie die Privathaftpflichtversicherung müssen individuell für die jeweiligen Arbeitnehmenden abgeschlossen werden. Dies geschieht mittels eines Meldeformulars, welches der Arbeitgeber für diese Arbeitnehmenden auszufüllen hat.

### Art. 7 Versicherungsdeckung

Die Versicherungsdeckung ist in folgenden Bereichen möglich:

- **Unfallversicherung** gemäss UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung, SR 832.20)
- **Krankentaggeld**, Zusatzversicherung nach VVG (Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, SR 221.229.1)
- **Obligatorische Krankenpflegeversicherung** gemäss KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung, SR 832.10) und **Zusatzversicherung AGRI-spezial** (VVG)
- **Berufliche Vorsorge** gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40)
- **Privathaftpflichtversicherung** (VVG)

Die Versicherungsdeckung gilt entsprechend den in der Police aufgeführten und den im Meldeformular gemachten Angaben.

## II. BEGINN UND ENDE DER GLOBALVERSICHERUNG

### Art. 8 Beginn der Versicherung

<sup>1</sup> Der Antrag auf Anschluss an die Globalversicherung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen und Einreichen des Antrages an den auf dem Antrag aufgeführten kantonalen Bauernverband oder an die von diesem beauftragte Organisation. Der Beitritt zur Globalversicherung ist auf den ersten Tag eines Monats möglich.

<sup>2</sup> Die Versicherungsdeckung beginnt, sobald die Agrisano Stiftung dem Antragsteller durch Zustellung der Police die Annahme des Antrages mitgeteilt hat, frühestens jedoch ab dem im Antrag aufgeführten Tag. Im Kanton St. Gallen erfolgt die Antragsprüfung und Zustellung der Police in Zusammenarbeit mit dem St. Galler Bauernverband. Für die Arbeitnehmenden beginnt der Versicherungsschutz bei Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch ab Beginn des Globalversicherungsvertrages (Ausnahme siehe Abs. 4).

<sup>3</sup> Der Antrag und das Meldeformular sind vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Werden unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, so kann die Agrisano Stiftung innert vier Wochen, seit sie von der Unrichtigkeit der Angaben Kenntnis hat, vom Vertrag zurücktreten.

<sup>4</sup> Die Versicherungsdeckung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Zusatzversicherung AGRI-spezial bedarf einer Meldung gemäss Art. 6 Abs. 2. Die Versicherungsdeckung beginnt ab dem gemäss den Bestimmungen des KVG und der AVB KVG vorgesehenen Zeitpunkt.

<sup>5</sup> Die Versicherungsdeckung für die Privathaftpflichtversicherung beginnt mit dem auf dem Meldeformular eingetragenen Anfangsdatum, frühestens aber mit der Unterschrift auf dem Meldeformular zuhanden der Agrisano Stiftung und mit dem Antritt der Anstellung durch die versicherte Person beim landwirtschaftlichen Betrieb.

#### Art. 9 Ende der Versicherung

<sup>1</sup> Die Versicherungsdeckung des Betriebs erlischt mit der Beendigung des Globalversicherungsvertrages. Der Globalversicherungsvertrag endet bei Kündigung oder Ausschluss.

<sup>2</sup> Der Versicherungsschutz endet für die versicherte Person in den versicherten Bereichen Unfallversicherung, Krankentaggeldversicherung, berufliche Vorsorge und Privathaftpflichtversicherung, wenn die Versicherungsdeckung des Betriebes erlischt, wenn sie aus dem versicherten Personenkreis oder aus dem Dienst des Versicherungsnehmers ausscheidet oder mit dem Tod der versicherten Person.

<sup>3</sup> Der Versicherungsschutz endet für die versicherte Person in den versicherten Bereichen obligatorische Krankenpflegeversicherung und Zusatzversicherung AGRI-spezial, sobald eine ordentliche Kündigung vorliegt oder schriftlich angezeigt wird, dass die Person nicht mehr der Versicherungspflicht untersteht.

<sup>4</sup> Die Nachdeckungen richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

#### Art. 10 Vertragsdauer und Kündigung

<sup>1</sup> Der Globalversicherungsvertrag wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung der vorgegebenen Frist (Abs. 2), schriftlich gekündigt werden.

<sup>2</sup> Der Globalversicherungsvertrag endet mit der Kündigung. Der Globalversicherungsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Kündigungsfristen.

#### Art. 11 Ausschluss aus der Versicherung

Der Versicherungsnehmer kann per sofort ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus der Globalversicherung ausgeschlossen werden, wenn dieser

- der Prämien- oder Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommt;
- sich trotz Mahnung weigert, die Lohnsummen der Arbeitnehmenden zu melden;
- andere Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) schwer verletzt;
- Versicherungsleistungen in betrügerischer Absicht geltend macht.

#### Art. 12 Missbrauch

Nicht versichert sind Personen, die das Arbeitsverhältnis deswegen eingehen, um in den Genuss von Versicherungsdeckungen und -leistungen zu kommen.

### III. DIE EINZELNEN VERSICHERUNGSZWEIGE DER GLOBALVERSICHERUNG

#### UNFALLVERSICHERUNG

##### Art. 13 Versicherungsträger

Versicherungsträger der Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) ist die Agrisano Versicherungen AG. Im Kanton St. Gallen ist die Unfallversicherung Solida Versicherungen AG der Versicherungsträger.

##### Art. 14 Kreis der Versicherten

<sup>1</sup> Sofern durch den Betrieb eine Unfallversicherung in der Globalversicherung abgeschlossen wurde, ist das gesamte dem UVG unterstellte Personal automatisch (ohne individuelle Meldung) gegen Unfälle versichert. Versichert sind auch Söhne und Töchter während der Zeit, in der sie bei einem der Globalversicherung angeschlossenen elterlichen Landwirtschaftsbetrieb ein Lehrjahr oder Praktikum im Rahmen einer anerkannten Ausbildung (Heimlehrjahr) absolvieren.

<sup>2</sup> Gemäss Art. 8 Abs. 2 UVG sind Teilzeitbeschäftigte gegen Nichtberufsunfälle (NBU) nur versichert, wenn deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt. Ist der NBU bei einzelnen Mitarbeitenden nicht versichert, ist die Nichtunterstellung durch den Arbeitgeber anzuzeigen und zu belegen.

##### Art. 15 Versicherungsleistungen

Der Leistungsumfang richtet sich nach den Bestimmungen des UVG.

#### BERUFLICHE VORSORGE

##### Art. 16 Versicherungsträger

Versicherungsträger der Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) ist die Agrisano Pencas.

##### Art. 17 Kreis der Versicherten

Sofern durch den Betrieb die berufliche Vorsorge in der Globalversicherung abgeschlossen wurde, ist das gesamte dem BVG unterstellte Personal automatisch (ohne individuelle Meldung) gemäss BVG versichert. Dies umfasst Arbeitnehmende, die ein Anstellungsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen sind und deren AHV-pflichtigen Lohn über der Eintrittsschwelle des BVG liegt. Die Versicherung beginnt jedoch frühestens am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem der Arbeitnehmende sein 17. Altersjahr vollendet hat. Bis zum 1. Januar des Jahres, in welchem der Arbeitnehmende das 25. Altersjahr vollendet, sind nur die Risiken Tod und Invalidität versichert. Danach beginnt das Alterssparen.

##### Art. 18 Versicherungsleistungen

Der Leistungsumfang richtet sich nach den Bestimmungen des BVG-Vorsorge-reglements der Agrisano Pencas und dem BVG.

##### Art. 19 Vorsorgepläne

Es können die Vorsorgepläne gemäss BVG-Vorsorge-reglement der Agrisano Pencas gewählt werden.

#### KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG AGRI-global

##### Art. 20 Versicherungsträger

Versicherungsträger der Krankentaggeldversicherung AGRI-global nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG, SR 221.229.1) ist die Agrisano Versicherungen AG.

##### Art. 21 Versicherungsbedingungen

Für die Versicherungsbedingungen wird auf die Zusatzbedingungen AGRI-global verwiesen.

##### Art. 22 Kreis der Versicherten

<sup>1</sup> Sofern durch den Betrieb eine Zusatzversicherung Krankentaggeld in der Globalversicherung abgeschlossen wurde, ist das gesamte dem UVG unterstellte Personal für die Kosten eines Lohnausfalles bei Krankheit versichert.

<sup>2</sup> Arbeitnehmende, welche nicht der Zusatzversicherung Krankentaggeld AGRI-global unterstellt sein sollen, sind zu Beginn des Jahres oder spätestens bei Stellenantritt zu melden.

##### Art. 23 Versicherungsleistungen

Der Leistungsumfang richtet sich nach den Zusatzbedingungen AGRI-global.

#### OBLIGATORISCHE KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG

##### Art. 24 Versicherungsträger

Versicherungsträger der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) ist die Agrisano Krankenkasse AG.

##### Art. 25 Kreis der Versicherten

Sofern durch den Betrieb eine obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Globalversicherung abgeschlossen wurde, sind alle Arbeitnehmenden versichert, die der Versicherungspflicht nach KVG unterstehen und die mit dem Meldeformular durch den Arbeitgeber individuell und rechtzeitig angemeldet werden (vgl. Art. 36 Abs. 1). Ebenfalls müssen ausländische Arbeitnehmende, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für die Mitversicherung der nicht-erwerbstätigen Familienangehörigen im Herkunfts-/Heimatland verantwortlich sind, diese über die Globalversicherung für Krankheit, Unfall und Mutterschaft (nach KVG) versichern. Diese Familienangehörigen sind ebenfalls im Meldeformular zu deklarieren.

##### Art. 26 Versicherungsleistungen

<sup>1</sup> Die obligatorische Krankenpflegeversicherung gewährt Versicherungsschutz im Sinne des KVG. Das Unfallrisiko ist solange ausgeschlossen, als eine Unfalldeckung für Nichtberufsunfälle gemäss UVG besteht. Sollte eine Unfalldeckung erforderlich sein, kann die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht über die Globalversicherung abgeschlossen werden. In diesem Fall muss ein Wechsel in die Einzelversicherung erfolgen.

<sup>2</sup> Personen, welche nicht der Versicherungspflicht gemäss KVG unterstehen, haben keinen Anspruch auf Leistungen.

## ZUSATZVERSICHERUNG AGRI-spezial

### Art. 27 Versicherungsträger

Versicherungsträger der Zusatzversicherung AGRI-spezial nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG, SR 221.229.1) ist die Agrisano Versicherungen AG.

### Art. 28 Versicherungsbedingungen

Für die Versicherungsbedingungen wird auf die Zusatzbedingungen AGRI-global bzw. die Zusatzbedingungen AGRI-spezial verwiesen.

### Art. 29 Kreis der Versicherten

Versichert sind automatisch alle Arbeitnehmenden, welche über die Globalversicherung nach Art. 25 versichert sind. Die Zusatzversicherung AGRI-spezial gilt nicht für nichterwerbstätige Familienangehörige im Herkunfts-/Heimatland und nicht für Arbeitnehmende, welche in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung dem EU-Tarif unterstehen (z.B. Grenzgänger).

### Art. 30 Versicherungsleistungen

Die Zusatzversicherung AGRI-spezial gewährt weitergehende Leistungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Leistungsumfang richtet sich nach den Zusatzbedingungen AGRI-spezial.

## PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

### Art. 31 Versicherungsträger

Versicherungsträger der Privathaftpflichtversicherung ist die Zürich Versicherung-Gesellschaft AG. Der ausführende Versicherer ist die Emmental Versicherung.

### Art. 32 Versicherungsbedingungen

Für die Versicherungsbedingungen wird auf die AVB «Privathaftpflicht ausländische Arbeitnehmende» verwiesen. Weitere Informationen können der «Kundendinformation» der Emmental Versicherung entnommen werden.

### Art. 33 Kreis der Versicherten

Versichert sind alle ausländischen Arbeitnehmenden, die vom Arbeitgeber im Meldeformular deklariert werden. Eine Privathaftpflichtversicherung kann nur für Arbeitnehmende abgeschlossen werden, die im Rahmen der Globalversicherung versichert sind (vgl. Art. 25) und über keinen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügen.

### Art. 34 Gegenstand der Versicherung / Versicherungsleistungen

Versichert sind Personenschäden und Sachschäden. Der Leistungsumfang richtet sich nach den AVB «Privathaftpflicht ausländische Arbeitnehmende».

## IV. PFLICHTEN DER VERSICHERUNGSNEHMER

### Art. 35 Allgemeine Pflichten bei Ein- und Austritt von Arbeitnehmenden

<sup>1</sup> Bei Beginn und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitnehmende durch den Arbeitgeber gemäss den einschlägigen gesetzlichen sowie den vertraglichen Bestimmungen der Versicherer zu informieren.

<sup>2</sup> Bei Stellenantritt sind den Arbeitnehmenden sämtliche relevanten Unterlagen in den abgeschlossenen Versicherungen abzugeben oder zugänglich zu machen.

### Art. 36 Pflichten im Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenpflegeversicherung / Zusatzversicherung AGRI-spezial

<sup>1</sup> Arbeitnehmende, für welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Zusatzversicherung AGRI-spezial abgeschlossen werden soll, müssen individuell mit dem Meldeformular angemeldet werden. Das Meldeformular muss spätestens 14 Tage nach Antritt des Arbeitsverhältnisses dem auf dem Antrag aufgeführten kantonalen Bauernverband oder der von diesem beauftragten Organisation abgegeben werden. Erfolgt die Anmeldung später, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die obligatorische Krankenpflegeversicherung und in die Zusatzversicherung AGRI-spezial im Rahmen der Globalversicherung.

<sup>2</sup> Angemeldet werden können ausschliesslich Personen, die nach Art. 1 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung, SR 832.102) unter die Versicherungspflicht fallen, insbesondere Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben sowie Ausländer und Ausländerinnen mit einer entsprechenden Bewilligung.

Stellt sich nachträglich heraus, dass eine angemeldete Person nicht unter die Versicherungspflicht Art. 1 KVV fällt, besteht keine Versicherungsdeckung aus der Krankenpflegeversicherung und aus der Zusatzversicherung AGRI-spezial.

<sup>3</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss dem im Antrag aufgeführten kantonalen Bauernverband oder der von diesem beauftragten Organisation die Abmeldung (dasselbe Formular wie bei der Anmeldung) eingereicht werden. Bei Verbleib in der Schweiz mit weiterer Versicherungspflicht tritt der Arbeitnehmende für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in die Einzelversicherung der Agrisano Krankenkasse AG und erhält für die Zusatzversicherung AGRI-spezial das vorbehaltlose Übertrittsrecht in die Einzelversicherung der Agrisano Versicherungen AG. Verlässt der Arbeitnehmende die Schweiz, endet die Versicherung mit Datum der Beendigung der Versicherungspflicht.

<sup>4</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmenden bei Dienstaustritt über die Weiterführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie der Zusatzversicherung AGRI-spezial zu informieren.

### Art. 37 Pflichten im Zusammenhang mit der Einrichtung der beruflichen Vorsorge

Arbeitnehmende, deren Arbeitsverhältnis endet, sind der Agrisano Pemas möglichst frühzeitig zu melden, damit die Freizügigkeitsleistung rechtzeitig ausgerichtet werden kann. Anmeldungen sind immer dann vorzunehmen, wenn der beitretende Arbeitnehmende über eine Freizügigkeitsleistung (Altersguthaben) einer früheren Pensionskasse verfügt.

Zur An- oder Abmeldung sind die Formulare zu verwenden, die der im Antrag aufgeführte kantonale Bauernverband oder die von diesem beauftragte Organisation zur Verfügung stellt. Sie können auch auf der Webseite [www.agrisano.ch](http://www.agrisano.ch) abgerufen werden.

### Art. 38 Pflichten im Zusammenhang mit der Privathaftpflichtversicherung

<sup>1</sup> Ausländische Arbeitnehmende, für die eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen werden soll, müssen individuell mit dem Meldeformular angemeldet werden. Der Arbeitgeber kann nur Arbeitnehmer anmelden, die gleichzeitig über die Globalversicherung krankenversichert sind / werden.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber (und nicht der Arbeitnehmende) ist zuständig für die Schadenmeldung. Dafür füllt der Arbeitgeber das entsprechende Schadenmeldungsformular aus.

### Art. 39 Lohndeklaration

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber ermächtigt die zuständige AHV-Ausgleichskasse, den Versicherungsträgern der Globalversicherung alle notwendigen Daten zu liefern, die für die Durchführung der Globalversicherung erforderlich sind. Er enthebt die AHV-Ausgleichskasse ausdrücklich von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherungsträgern der Globalversicherung.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber verpflichtet sich, das Meldeformular zur Deklaration aller nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden und der Lernenden im Heimlehjahr rechtzeitig an den im Antrag aufgeführten kantonalen Bauernverband oder der von diesem beauftragten Organisation zurück zu senden und auf Aufforderung der Versicherungsträger auch die Löhne der AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden zu melden. Werden trotz schriftlicher Aufforderung die eingeforderten Lohnmeldungen nicht innert 30 Tagen eingereicht, so stellen die Versicherungsträger der Globalversicherung auf Basis einer um 10 % erhöhten Lohnsumme des Vorjahres die Prämienrechnung aus, welche innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen zu begleichen ist. Eine definitive Abrechnung aufgrund der effektiven Lohnsummen erfolgt, sobald die eingeforderten Lohnmeldungen eingereicht werden. Bestehen keine Lohnsummen aus dem Vorjahr, erfolgt eine Einschätzung des versicherten Verdienstes aufgrund von orts- und branchenüblichen Löhnen.

### Art. 40 Vorausdeklaration bei juristischen Personen (AG, GmbH, etc.)

<sup>1</sup> Beziehen die Inhaber oder ihre mitarbeitenden Familienangehörigen einen Lohn aus der Unternehmung, so sind die gesetzlichen Sozialversicherungsabzüge ebenfalls vorzunehmen. Diese Löhne werden gemäss den Bedingungen der Globalversicherung mitversichert.

<sup>2</sup> Die Höhe der Löhne dieses Personenkreises kann im Gründungs- und Folgejahr per Lohnvorausdeklaration bestimmt und mit dem Antrag an die Globalversicherung eingereicht werden. Fällt die Gründung auf den 1.1. kann nur für das Gründungsjahr eine Vorausdeklaration vorgenommen werden. Die Höhe der deklarierten Einkommen muss sich im Rahmen der berufs- und ortsüblichen Löhne bewegen.

<sup>3</sup> Übersteigt der mit der Vorausdeklaration gemeldete Lohn den AHV-pflichtigen Lohn, so wird dennoch auf den vorausdeklarierten Lohn abgestellt. Übersteigt der AHV-pflichtige Lohn den vorausdeklarierten Lohn, so wird auf den AHV-pflichtigen Lohn abgestellt. Wird keine Vorausdeklaration getätigt, gilt der AHV-pflichtige Lohn.

## V. PRÄMIEN UND TARIFE

### Art. 41 Prämien und Tarife

Die Prämien werden von den Versicherungsträgern jährlich festgelegt. Sie werden den Arbeitgebern spätestens zu Beginn jedes Versicherungsjahres von der Agrisano Stiftung schriftlich mitgeteilt.

## VI. PRÄMIENINKASSO / RECHNUNGSSTELLUNG

### Art. 42 Unfallversicherung und Krankentaggeldversicherung AGRI-global

<sup>1</sup> Das Prämieninkasso wird von der Agrisano Stiftung aufgrund der definitiven AHV-Lohndecklaration und dem Formular zur Deklaration aller nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden und der Lernenden im Heimlehrejahr durchgeführt.

<sup>2</sup> Bei der Krankentaggeldversicherung werden Reduktionen des vertraglich vereinbarten Lohnes nicht berücksichtigt, die dadurch entstehen, dass der Arbeitnehmende Lohnersatzleistungen (z. B. Kranken-, Unfalltaggeld, Mutterschaftsentschädigung) bezogen hat, die nicht der AHV- oder UVG-Beitragspflicht unterstehen.

<sup>3</sup> Das Prämieninkasso erfolgt nachschüssig für das ganze Jahr einmal, im Verlaufe des dem Versicherungsjahr folgenden Jahres, sobald die Agrisano Stiftung im Besitze der vorerwähnten Lohnmeldungen ist.

<sup>4</sup> Die Agrisano Stiftung ist für das Mahn- und Betreibungswesen zuständig.

<sup>5</sup> Gemäss Unfallversicherungs-Tarifhandbuch können ab einer bestimmten Lohnsumme zwei verschiedene Tarife zur Anwendung kommen.

### Art. 43 Obligatorische Krankenpflegeversicherung und Zusatzversicherung AGRI-spezial

<sup>1</sup> Das Prämieninkasso erfolgt durch die Agrisano Stiftung monatlich beim Versicherungsnehmer.

<sup>2</sup> Die Agrisano Stiftung ist für das Mahn- und Betreibungswesen zuständig.

### Art. 44 Berufliche Vorsorge

<sup>1</sup> Das Beitragsinkasso wird von der Agrisano Pencas aufgrund der definitiven AHV-Lohndecklaration, die ihr die kantonale AHV-Ausgleichskasse zustellt, durchgeführt.

<sup>2</sup> Das Beitragsinkasso erfolgt nachschüssig für das ganze Jahr einmal, im Verlaufe des dem Versicherungsjahr folgenden Jahres, sobald die Agrisano Pencas im Besitze der Lohnmeldungen ist.

<sup>3</sup> Zuschlag für nachschüssige Zahlung: Die Agrisano Pencas bevorschusst die Beiträge für das laufende Versicherungsjahr. Beim Beitragsinkasso wird deshalb ab Beginn des Versicherungsjahres ein Zuschlag für nachschüssige Zahlung (Zins) erhoben. Der Zinssatz für die nachschüssige Zahlung liegt im Maximum ein Prozentpunkt über dem für die Rechnungsperiode geltenden BVG-Mindestzins.

<sup>4</sup> Die Agrisano Pencas ist für das Mahn- und Betreibungswesen zuständig.

<sup>5</sup> Im Übrigen gilt das BVG-Vorsorgereglement sowie das Verwaltungskosten- und Vertragsauflösungsreglement der Agrisano Pencas.

### Art. 45 Privathaftpflichtversicherung

<sup>1</sup> Das Prämieninkasso erfolgt durch die Agrisano Stiftung monatlich beim Versicherungsnehmer.

<sup>2</sup> Die Agrisano Stiftung ist für das Mahn- und Betreibungswesen zuständig.

### Art. 46 Rabatt / Provision

<sup>1</sup> Ab einer bestimmten Lohnsumme kann die Agrisano Stiftung dem Versicherungsnehmer einen Verwaltungskosten-Rabatt und/oder eine Inkassoprovision gewähren.

<sup>2</sup> Die Bemessungsgrundlagen und der Auszahlungs-/Verrechnungsprozess werden durch die Agrisano Stiftung festgelegt.

### Art. 47 Kosten Mahnung

Die Agrisano Stiftung und die Agrisano Pencas behalten sich vor, die durch Zahlungsausstände verursachten Mahn- und Umtriebsspesen dem verursachenden Versicherungsnehmer zu belasten.

## VII. MELDUNG VON SCHADENFÄLLEN

### Art. 48 Im Schadenfall

<sup>1</sup> Der in der Police aufgeführte kantonale Bauernverband oder die von diesem beauftragte Organisation informiert den Arbeitgeber über das Meldeverfahren bei einem Schadenfall und den Ablauf der Schadenregulierung. Der Arbeitgeber muss den Eintritt eines Unfalles oder einer Krankheit der zuständigen Stelle innerhalb von 10 Tagen melden. Der Arbeitgeber und die versicherte

Person sind verpflichtet, sämtliche für die Schadenregulierung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Im Bereich der beruflichen Vorsorge sind Arbeitsunfähigkeiten, die länger als 3 Monate dauern, sowie Invaliditäts- und Todesfälle unverzüglich nach deren Eintritt an die zuständigen Stellen zu melden.

<sup>3</sup> Die versicherte Person hat alles zu tun, was die Genesung fördert, und alles zu unterlassen, was sie verzögert. Insbesondere hat sie den Anordnungen von Medizinalpersonen Folge zu leisten.

<sup>4</sup> Die versicherte Person erteilt dem zuständigen Versicherer Auskunft über sämtliche Leistungen von Dritten. Sie entbindet die behandelnden Ärzte und die weiteren Medizinalpersonen gegenüber dem zuständigen Versicherer von der Schweigepflicht.

## VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 49 Verhältnis zum Obligationenrecht

Soweit diese AGB keine Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) Anwendung.

### Art. 50 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus den vorliegenden AGB ist der Gerichtsstand Brugg.

### Art. 51 Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2021.

Für die Versicherungsträger

- Agrisano Krankenkasse AG
- Agrisano Versicherungen AG
- Agrisano Pencas
- Emmental Versicherung bzw. Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG («Zürich»)

Agrisano Stiftung